



Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Postfach, 6730 Neustadt/Weinstr.

Gegen Postzustellungsurkunde

Wasserwerke
Bodenheim/Nieder-Olm GmbH
Rheinallee 87

6501 Bodenheim/Rheinhessen

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Friedrich-Ebert-Straße 14
6730 Neustadt a. d. Weinstraße
Telefon: 0 63 21/8 50-1

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Bearbeiter	Durchwahl 850-	Datum
05.03.1986/ze	566-101-Bo-80/85	Herr Sagerer	214	18.03.86

Betreff

Vollzug des WHG und des LWG;

hier: Teilweise Beschränkung des Bewilligungsbescheides der ehemaligen
Bezirksregierung für Rheinhessen vom 07.05.1968 - Az.: 406-101-

Die Bezirksregierung für Rheinhessen-Pfalz erläßt aufgrund des § 12
Abs. 2 Nr. 2 WHG folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Bewilligung der ehemaligen Bezirksregierung für Rheinhessen vom 07.05.1968 - Az.: 406-101 - wird hinsichtlich des nicht mehr genutzten Brunnens 8 auf der Gemarkung Bodenheim, Flur 9, Nr. 139/2, zurückgenommen.

Im übrigen gilt der vorgenannte Bewilligungsbescheid voll inhaltlich weiter.

2. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

DM 100,-- (i.W.: Einhundert Deutsche Mark)

sowie Auslagen in Höhe von

DM 5,-- (i.W.: Fünf Deutsche Mark)

festgesetzt.

Der Betrag ist sofort fällig und unter Angabe der Buchungsnummer 56/ an die Regierungshauptkasse Rheinhessen-Pfalz, 6730 Neustadt a.d. Weinstr., zu überweisen (Kto.Nr. 20 008 bei der Stadtparkasse 6730 Neustadt a.d. Weinstr., BLZ 546 500 10).

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Gebühren oder Auflagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

G r ü n d e :

Mit Schreiben vom 18.10.1985 teilte uns das Wasserwirtschaftsamt Mainz mit, daß die Nutzung des auf der Gemarkung Bodenheim, Flur 9, Nr. 139/2 befindlichen Brunnens 8 schon vor Jahren aufgegeben und vom Gewinnungssystem abgetrennt worden sei. Das Wasserwirtschaftsamt Mainz schlug deshalb vor, die Bewilligung hinsichtlich des nicht mehr genutzten Brunnens 8 zurückzunehmen.

Die Wasserwerke Bodenheim/Nieder-Olm GmbH haben diesen Sachverhalt bestätigt und sich insoweit mit einer Rücknahme der Bewilligung einverstanden erklärt.

Nachdem somit die Tatbestandsmerkmale des § 12 Abs. 2 Nr. 2 WHG erfüllt sind, ist der Bewilligungsbescheid der ehemaligen Bezirksregierung für Rheinhessen vom 07.05.1968 im Einverständnis mit dem Wasserrechtsinhaber zu ändern.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I S. 373) sowie das Landeswassergesetz (LWG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31).

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Wasserbehörde ergibt sich aus dem § 34 Abs. 1 Nr. 2a, 105 Abs. 2 und 107 Abs. 1 LWG.

Die Kostenentscheidung beruht auf den § 1-4, 10-14 und 17 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) i.V.m. § 1 der Landesverordnung über Gebühren der Wasserbehörden, sonstigen für den Vollzug des Landeswassergesetzes zuständigen Landesbehörden und wasserwirtschaftlichen Fachbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 07.02.1984 (GVBl. S. 29) Tarif-Nr. 1.1.7.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Friedrich-Ebert-Str. 14, 6730 Neustadt a.d. Weinstraße, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

- // -

Sagerer

In Abdruck

a) Wasserwirtschaftsamt Mainz
Postfach 4240

6500 Mainz

unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 18.10.1985, Az.: GW 02
(Mz 11), 00-04-1 Bi/Wi zur gefälligen Kenntnisnahme.

b) Kreisverwaltung
Mainz-Bingen
- untere Wasserbehörde -

6500 Mainz

zur gef. Kenntnisnahme.

c) Referat 54

im Hause

mit der Bitte um gef. Kenntnisnahme.

d) Wasserbuchstelle

im Hause

mit der Bitte um weitere Veranlassung (Bescheid erst nach Bestands-
kraft versenden).

e) Zur Handakte

Im Auftrag
gez. Sagerer